

Teilnahmekriterien für das von Hauck Aufhäuser Lampe betriebene Kryptowertpapierregister gem. § 18 eWpRV

 HAUCK AUFHÄUSER LAMPE		Angaben zum Dokument	
		Teilnahmekriterien zum Kryptowertpapierregister von HAL gem. § 18 eWpRV	
Version:	2.0	Autoren / Textverantwortung:	Felix Bekemeier, Kilian Brüll, Simon Seiter
Stand vom	15.10.2024	Fachgebiet:	Digital Assets
Gültigkeit:	15.10.2024	Nächste Überprüfung (turnusmäßig):	31.05.2025

Änderungsnachweis			
Version	Datum	Grund und Umfang der Änderung	Autor(en)
0.1	25.10.2022	Initiale Erstellung	Sebastian Kelka, Kilian Brüll, Simon Seiter Digital Assets
1.0	13.02.2023	Veröffentlichungsversion (Internet)	Sebastian Kelka, Kilian Brüll, Simon Seiter Digital Assets
2.0	15.10.2024	Turnusmäßiger Review	Felix Bekemeier, Kilian Brüll Digital Assets

Definitionen und Begriffsbestimmung

Berechtigter	Derjenige, der das Recht aus einem Wertpapier innehat, ungeachtet dessen, ob dieses mittels Urkunde oder auf elektronischem Wege begeben worden ist, vgl. § 3 Abs. 2 eWpG.
EVM	meint Ethereum Virtual Machine. Dabei handelt es sich um eine softwarebasierte und zugleich simulierte Umgebung, die es ermöglicht, Smart Contracts auf der Ethereum-Blockchain sicher und korrekt auszuführen. Die EVM ermöglicht es Softwareentwicklern, Smart Contracts in einer Sprache ihrer Wahl zu schreiben und in Bytecode zu kompilieren, der von der EVM verstanden werden kann. Der EVM überwacht die Ausführung dieses Bytecodes und stellt sicher, dass die Regeln des Smart Contracts eingehalten werden und dass die Transaktionen konsistent und sicher sind.
eWpG	Gesetz über elektronische Wertpapiere.
eWpRV	Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister.
GwG	Geldwäschegesetz.
Nichtberechtigter	Nichtberechtigter ist, wer nicht Berechtigter im Sinne des § 3 Abs. 2 eWpG ist.
Polygon	Meint die öffentliche Blockchain Polygon. Das Polygon Netzwerk wickelt im Wesentlichen vielfältig ausgestaltete Transaktionen zwischen Parteien innerhalb des Netzwerkes ab. Für die generelle Abwicklung von Transaktionen über die Blockchain greift das Polygon Netzwerk auf eine andere Blockchain zu und speichert sog. Fingerabdrücke der eigenen Transaktionsblöcke zur Validierung in dieser Blockchain. Dieses Verfahren wird auch mit dem Begriff Layer 2 beschrieben. Das Polygon Netzwerk führt Transaktionen durch und bündelt diese in Blöcken. Aus den Transaktionsblöcken werden mittels eines Verschlüsselungsmechanismus digitale Fingerabdrücke dieser Blöcke erzeugt. Diese Fingerabdrücke der Blöcke werden dann auf der darunter liegenden Blockchain, in diesem Fall das Hauptnetzwerk von Ethereum (sog. Ethereum Mainnet) gespeichert. Jemand, der die Polygon-Blockchain manipulieren möchte, müsste im Rahmen dieses Verfahrens nämlich nicht nur das Polygon-Netzwerk selbst manipulieren, sondern ebenso die darunter liegende Blockchain, da sonst die Fingerabdrücke der manipulierten Transaktionsblöcke nicht mehr mit den bereits auf dem Ethereum-Netzwerk gespeicherten Fingerabdrücke der Transaktionsblöcke übereinstimmen würden. Durch

diese doppelte Absicherung kann die Validierung der Transaktionen selbst auf der Polygon Blockchain schneller und effizienter durchgeführt werden. Innerhalb des Polygon- und des Ethereum-Netzwerks wird im Rahmen von Transaktionen ein Algorithmus zur Validierung verwendet, bei dem der die Transaktion auslösende Teilnehmer des Netzwerks eine Sicherheit hinterlegt, die als Bürgschaft für die Transaktion dient. Dieser Algorithmus wird auch als „Proof-of-Stake“ bezeichnet und ermöglicht hohe Transaktionsraten bei niedrigerem Energieaufwand.

PoS

Proof-of-Stake. Das meint einen Konsensalgorithmus, bei dem Teilnehmer Transaktionen bestätigen und neue Blöcke erzeugen, indem sie einen Teil ihrer Kryptowährung "staken", also als Sicherheit hinterlegen.

Register

Kryptowertpapierregister.

Registerführung

Kryptowertpapierregisterführung.

Wallet-Adressen

Eindeutige, alphanumerische Zeichenketten, die verwendet werden, um Krypto-Assets in einem Blockchain-Netzwerk zu empfangen und zu senden. Jede Wallet-Adresse ist eindeutig und öffentlich zugänglich, während der private Schlüssel, der mit der Adresse verbunden ist, geheim bleibt. Eine Wallet-Adresse kann nicht geändert werden, sobald sie erstellt wurde, und jede Transaktion, die auf der Adresse ausgeführt wird, ist in der entsprechenden Blockchain aufgezeichnet und nicht veränderbar.

Whitelist

Liste von Benutzern oder Wallet-Adressen, die berechtigt sind, bestimmte Aktionen innerhalb eines Blockchain-Netzwerks durchzuführen.

1 Allgemeines

Dritte, die nicht Teilnehmer gemäß § 2 eWpRV sind oder die nicht Teilnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit dem Registerführer sind, können keine Ansprüche gegen Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG („**HAL**“) aus den Teilnahmebedingungen herleiten.

Gegenüber den Registerteilnehmern begründen diese Teilnahmebedingungen keinerlei vertragliche oder sonstige Verpflichtungen.

HAL behält sich das Recht vor, die Inhalte der Teilnahmebedingungen zum Kryptowertpapierregister aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder internen Prozessveränderungen nach freiem Ermessen jederzeit zu ändern.

2 Teilnahmebedingungen

2.1 Zulassung als Teilnehmer

Auf der Grundlage der hier festgelegten Kriterien ermöglicht HAL als Registerführer allen Interessierten auf Antrag (nachstehend „**Antragsteller**“) einen offenen und fairen Zugang zur Teilnahme an dem von HAL betriebenen Register. Teilnehmer können gemäß § 2 eWpRV (i) der Emittent, (ii) der Inhaber eines elektronischen Wertpapiers, (iii) jede bestimmte Person zu deren Gunsten in dem Register gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eWpG eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist und (iv) jeder Dritte, für den in dem Register gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eWpG ein Recht eingetragen ist, sein. Außerdem kann Teilnehmer sein, wer aufgrund einer Vereinbarung mit dem Registerführer Zugang zu den Funktionen des Registers erhält.

Voraussetzung für den Registerzugang ist, dass der Antragsteller einen schriftlichen Antrag an den Registerführer stellt und die folgenden Teilnahmebedingungen erfüllt:

- Identifizierung und Legitimierung des Antragstellers gegenüber dem Registerführer nach den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem GwG.
- Erbringung eines Nachweises durch einen Kryptoverwahrer über eine mit dem verwendeten dezentralen Aufzeichnungssystem kompatible Hosted Wallet, die der Registerführer für einen Nutzer (beschränkt auf Inhaber von Kryptowertpapieren) zum Schutz des Rechtsverkehrs als notwendig erachtet. Das derzeit verwendete dezentrale Aufzeichnungssystem ist das EVM-kompatible Polygon PoS. Der Nachweis kann bspw. durch einen lizenzierten Kryptoverwahrer über eine Bestätigung an den Registerführer erfolgen.
- Handelt es sich bei dem Antragsteller um den Emittenten des zu registrierenden elektronischen Wertpapiers, darf über sein Vermögen weder ein Insolvenzverfahren noch ein diesem vorgelagertes Moratorium-, Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren eröffnet sein.

Der Teilnehmer wird nach erfolgreicher Identifizierung technisch durch die Aufnahme seiner individuellen Walletadresse in die sog. Whitelist des Registers zugelassen. Dadurch wird er technisch befähigt, am Register teilzunehmen.

Das Formular für den Zulassungsantrag zum Register wird auf Anfrage vom Registerführer bereitgestellt. Hierfür kann eine E-Mail an die folgende Adresse gesendet werden:

DA-Registral@hal-privatbank.com

Ungeachtet der Erfüllung der benannten Teilnahmekriterien, darf der Registerführer einem Antragsteller die Teilnahme an dem von ihr betriebenen Register verweigern, wenn auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse die Gründe, die gegen die Gewährung des Zugangs sprechen, nicht ausgeräumt werden können. Eine solche Beschränkung des Zugangs ist insbesondere dann zulässig, wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Registerführers oder des Registers zu gewährleisten.

Der Registerführer wird einen Antrag auf Zugang zu einem von ihm als Registerführer betriebenen Register spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang schriftlich beantworten. Im Falle der Verweigerung des Zugangs wird er dem Antragsteller damit zugleich auch die Gründe für die Verweigerung schriftlich mitteilen. Bei Verweigerung des Zugangs steht es dem Antragsteller frei, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Beschwerde einzulegen. Diese kann, wenn sie die Verweigerung für unberechtigt erachtet, die Gewährung des Zugangs durch Verwaltungsakt anzuordnen.

2.2 Beendigung der Zulassung als Teilnehmer

Die Teilnehmerschaft am Register endet auf ordentlichem Wege, wenn

- sämtliche Rechte aus dem registrierten Kryptowertpapier erfüllt sind und die Löschung der niedergelegten Emissionsbedingungen mit Zustimmung der Emittentin erfolgt ist und der Teilnehmer an keinem weiteren Kryptowertpapier Rechte hält,
- oder das Kryptowertpapier in Einklang mit den §§ 21, 22 eWpG in ein anderes elektronisches Wertpapierregister übertragen wurde,
- oder das Kryptowertpapier in ein mittels Urkunde begebenes Wertpapier umgewandelt wurde und das Register zum registrierten Kryptowertpapier nach erfolgreicher vollständiger Umwandlung gelöscht wurde (gem. § 6 Abs. 2 eWpG).

Im Folgenden wird der Teilnehmer durch den Registerführer in der Verwaltungssoftware deaktiviert und aus der Whitelist des Registers entfernt.

Die im Rahmen der Kryptowertpapierregisterführung und der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Daten und Informationen werden gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GwG für eine Dauer von fünf Jahren aufbewahrt, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und dem Registerführer endet.

2.3 Aussetzung der Zulassung als Teilnehmer

Der Registerführer kann die Teilnahme eines bereits zugelassenen Teilnehmers aussetzen, sofern dieser die Teilnehmergeforderungen des Registerführers nicht länger erfüllt.

Bei der Aussetzung der Zulassung zum Register wird die Walletadresse des Teilnehmers von der Whitelist des zugehörigen Smart Contract des Kryptowertpapiers

gelöscht, sodass keine Transfers mehr auf die entsprechende Walletadresse erfolgen können.

Wenn es aus rechtlichen Gründen (z. B. bei einer negativen Sanktionsprüfung) notwendig ist, können Teilnehmer des Registers außerdem (temporär) mittels „Freeze“-Verfahren gesperrt werden. Das „Freeze-Verfahren“ verhindert sämtliche Transaktionen zur Umtragung der Kryptowertpapiere.